



Bunzel und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pariser Straße 1  
10719 Berlin

**JAHRESABSCHLUSS**

zum 31. Dezember 2024

**Johanssen + Kretschmer  
Strategische Kommunikation GmbH**

Wilhelmstraße 118

10963 Berlin

Finanzamt:  
Steuer-Nr.:

Berlin für Körperschaften III  
29/016/63909

## Auftragerteilung

Die Geschäftsführung der

**Johanssen + Kretschmer**  
**Strategische Kommunikation GmbH,**  
**Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit Plausibilitätsbeurteilung der übergebenen Unterlagen zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung haben wir in der Zeit von Oktober 2025 bis November 2025 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie die Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Wir haben die Anlagenbuchführung mit Hilfe der Software der DATEV eG erstellt. Die laufende Buchführung des operativen Geschäfts erfolgte im Unternehmen mit Hilfe der Software der DATEV eG, wir haben die Bücher übernommen und auf dieser Basis den Jahresabschluss gefertigt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Von der Geschäftsführung wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Januar 2025 zu Grunde.

**ENTWURF**

## Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Johanssen + Kretschmer Strategische Kommunikation GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	14.02.2000
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Wilhelmstraße 118 10963 Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	91531
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 17. Oktober 2022
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Die Entwicklung und der Vertrieb interaktiver Kommunikationsprodukte, die Beratung von Unternehmen aller Art bei der Planung und Durchführung strategischer Kommunikation nach innen und außen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Public Relations und Public Affairs
Gezeichnetes Kapital:	33.280,00 Euro
Gesellschafter/-in:	Heiko Kretschmer, Berlin 17.603,00 Euro (52,89%)  Vera Grote, Berlin 7.397,00 Euro (22,23%)  Denis Kapinos, Groß Grönau 3.328,00 Euro (10,00%)  Thorsten Plath, Frankfurt am Main 4.952,00 Euro (14,88%)
Geschäftsführung, Vertretung:	Heiko Kretschmer, Berlin  Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Er ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
Prokura:	Vera Grote, Berlin Denis Kapinos, Groß Grönau Thorsten Plath, Frankfurt am Main
Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

## Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften III

Steuernummer: 29/016/63909

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GewStG.

ENTWURF

## Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden nachfolgend durch Kennzahlen zur Erfolgs- und Vermögenslage dargestellt.

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
<b>Kennzahlen zur Erfolgslage</b>			
<u>Jahresfehlbetrag</u>	83.848,31		-214.207,78
Umsatzerlöse	4.743.644,03		5.214.330,07
<b>Umsatzrendite in % (Umsatzrendite I in %)</b>		<b>-1,77</b>	4,11
<u>Jahresfehlbetrag</u>	83.848,31		-214.207,78
Eigenkapital	1.053.063,62		1.136.911,93
<b>Eigenkapitalrendite in %</b>		<b>-7,96</b>	18,84
<u>Personalaufwand</u>	2.615.081,84		2.490.604,24
Gesamtleistung	4.600.026,83		5.288.334,04
<b>Personalaufwandsquote in %</b>		<b>56,85</b>	47,10
<u>Materialaufwand</u>	1.603.023,89		0,00
Gesamtleistung	4.600.026,83		5.288.334,04
<b>Materialaufwandsquote in %</b>		<b>34,85</b>	0,00
<u>EBT</u>	-44.062,41		228.435,01
Gesamtleistung	4.600.026,83		5.288.334,04
<b>EBT - Marge in %</b>		<b>-0,96</b>	4,32
<u>EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)</u>	-120.373,41		294.511,34
Gesamtleistung	4.600.026,83		5.288.334,04
<b>EBIT - Marge in %</b>		<b>-2,62</b>	5,57
<u>EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization)</u>	-66.660,21		115.982,40
Gesamtleistung	4.600.026,83		5.288.334,04
<b>EBITDA - Marge in %</b>		<b>-1,45</b>	2,19

	Euro	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
<b>Kennzahlen zur Vermögenslage</b>			
<u>Eigenkapital</u>	1.053.063,62		1.136.911,93
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Eigenkapitalquote in %</b>		<b>64</b>	57
<u>Rückstellungen</u>	120.831,00		117.725,00
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Rückstellungsquote in %</b>		<b>7</b>	6
<u>Verbindlichkeiten</u>	478.611,86		741.532,38
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Verbindlichkeitenquote in %</b>		<b>29</b>	37
<u>Anlagevermögen</u>	287.528,50		270.579,50
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Anlagenintensität in %</b>		<b>17</b>	14
<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	626.045,79		633.935,77
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Forderungsquote LuL in %</b>		<b>38</b>	32
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
<u>+ sonstige Wertpapiere</u>	157.808,89		494.354,23
Bilanzsumme	1.652.506,48		1.996.169,31
<b>Quote der flüssigen Mittel in %</b>		<b>10</b>	25
<u>Eigenkapital</u>	1.053.063,62		1.136.911,93
Anlagevermögen	287.528,50		270.579,50
<b>Anlagendeckung in %</b>		<b>366</b>	420

**BILANZ** zum 31. Dezember 2024

**AKTIVA**

		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1,50			1,50
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>23.549,00</u>	23.550,50	<u>1.053,00</u>
				1.054,50
II. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	231.253,00			237.624,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>824,00</u>		<u>0,00</u>
			232.077,00	237.624,00
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen			31.901,00	31.901,00
Summe Anlagevermögen			<u>287.528,50</u>	<u>270.579,50</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	16.240,68			159.857,88
2. geleistete Anzahlungen		<u>9.200,00</u>		<u>6.960,00</u>
			25.440,68	166.817,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	626.045,79			633.935,77
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	64.145,97			54.684,57
3. sonstige Vermögensgegenstände	446.969,03			341.790,51
- davon gegen Gesellschafter Euro 236.944,42 (Euro 229.419,31)				
Übertrag	1.137.160,79			1.030.410,85
			312.969,18	437.397,38

**BILANZ** zum 31. Dezember 2024

**AKTIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		312.969,18	437.397,38
	1.137.160,79		1.030.410,85
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 212.010,79 (Euro 200.967,62)			
		1.137.160,79	1.030.410,85
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		157.808,89	494.354,23
Summe Umlaufvermögen		1.320.410,36	1.691.582,96
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		44.567,62	34.006,85
		<b>1.652.506,48</b>	<b>1.996.169,31</b>

ENTWURF

**BILANZ** zum 31. Dezember 2024

**PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		33.280,00	33.280,00
II. Kapitalrücklage		50.000,00	50.000,00
III. Gewinnvortrag		1.053.631,93	839.424,15
IV. Jahresfehlbetrag		83.848,31	214.207,78
Summe Eigenkapital		1.053.063,62	1.136.911,93
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		120.831,00	117.725,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.629,92		289.787,54
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 111.349,96 (Euro 162.157,62)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 16.279,96 (Euro 127.629,92)			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.704,00		39.270,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 10.704,00 (Euro 39.270,00)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	246.063,17		178.354,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 246.063,17 (Euro 178.354,40)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	94.214,77		234.120,44
- davon aus Steuern Euro 85.348,05 (Euro 212.925,53)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 40,56 (Euro 3.170,24)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 94.214,77 (Euro 234.120,44)			
		478.611,86	741.532,38
		<b>1.652.506,48</b>	<b>1.996.169,31</b>

Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers Johanssen + Kretschmer GmbH erstellt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Berlin  
24. November 2025

Bunzel und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

ENTWURF

Bunzel und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €<sup>4</sup> (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-Daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfallen entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

– 2 –

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjährhen in 18 Monaten zum Jahresende an Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

**7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder andernweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**8. Urheberrechtsschutz**

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

**9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjährhen in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

**10. Beendigung des Auftrags**

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hieron abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hieron abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

**11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

**12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

**13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

<sup>6</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.